

An die Geschäftsleitungen  
und Personalabteilungen der  
Mitgliedsunternehmen

Am Sparrenberg 8  
33602 Bielefeld  
☎ 0521 964870  
Fax 0521 9648787  
E-Mail: [info@unternehmerverband.de](mailto:info@unternehmerverband.de)

schü-pe

**Allgemeines Rundschreiben Nr. 147/2021  
vom 10. Juni 2021**

**Kurzarbeitergeld:  
Kabinettsbeschluss zur Dritten Verordnung zur Änderung der Kurzarbeitergeldverordnung**

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Bundeskabinett hat am 9. Juni 2021 die Dritte Verordnung zur Änderung der Kurzarbeitergeldverordnung beschlossen (**Anlage 1**). Damit wurden folgende Änderungen beschlossen:

- Der erleichterte Zugang zum Kurzarbeitergeld (auf 10 % reduziertes Mindestquorum für die von einem Entgeltausfall betroffenen Arbeitnehmer; Verzicht auf den Aufbau negativer Arbeitszeitsalden) gilt nun auch für die Fälle, in denen Kurzarbeit (statt wie bislang bis zum 30. Juni 2021) bis spätestens zum 30. September 2021 neu oder nach einer Unterbrechung von mindestens drei Monaten erneut eingeführt wird. Damit werden die vereinfachten Zugangsvoraussetzungen um drei Monate erweitert.
- Die vollständige Erstattung der allein vom Arbeitgeber zu tragenden Sozialversicherungsbeiträge gilt nun (statt wie bislang bis zum 30. Juni 2021) ebenfalls bis zum 30. September 2021. Ab dem 1. Oktober 2021 werden 50 % der allein vom Arbeitgeber zu tragenden Sozialversicherungsbeiträge erstattet. 100 % sind ab 1. Oktober 2021 weiterhin bis Jahresende möglich, wenn während der Kurzarbeit qualifiziert wird (§ 106a SGB III).
- Ab Antragstellung auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens besteht kein Anspruch mehr auf Erstattung solcher Sozialversicherungsbeiträge, die später in einem Insolvenzverfahren angefochten werden können.
- Die befristete Öffnung des Kurzarbeitergeldes für die Zeitarbeit bis zum 31. Dezember 2021 gilt auch für Zeitarbeitsbetriebe, die bis zum 30. September 2021 Kurzarbeit eingeführt haben.

Die BDA setzt sich dafür ein, dass diese Verlängerungen der Kurzarbeitergeldregelungen durch den Bundeshaushalt finanziert werden.

Nicht verlängert werden die in § 421 c Abs. 2 SGB III geregelten erhöhten Kug-Sätze (70/77 % ab dem vierten Bezugsmonat und 80/87 % ab dem siebten Bezugsmonat). Diese gelten bis zum 31. Dezember 2021 weiterhin nur dann, wenn der Anspruch auf Kurzarbeitergeld bis zum 31. März 2021 entstanden und danach keine Unterbrechung der Kurzarbeit im Betrieb/Betriebsteil für mindestens drei zusammenhängende Monate eingetreten ist.

Zur besseren Übersicht haben wir Ihnen die o. g. aktuellen Sonderregelungen zur Kurzarbeit tabellarisch zusammengefasst (**Anlage 2**).

Mit freundlichen Grüßen



Schürmann

Anlagen